

**13.09.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der  
Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung  
weiterer prozessualer Regelungen****Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2

1. Hauptempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 5a – neu – (§ 197c – neu – SGG)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 5a****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Nach § 197b des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird folgender § 197c eingefügt:

„§ 197c

(1) Wird in den Fällen des § 197a Absatz 1 Satz 1 die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

1. nach § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes oder

2. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts nach § 68 des Gerichtskostengesetzes

geändert, so kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Wird die Kostenentscheidung nach Satz 1 geändert, ist auch eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen zu ändern.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 138 Satz 2 bis 5 entsprechend. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Die Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar. Auf Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 ist § 197 Absatz 2 anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Träger der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.“ ‘

#### Folgeänderung:

In Artikel 7 sind nach den Wörtern „nach § 163 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 197c des Sozialgerichtsgesetzes“ einzufügen.

#### Begründung:

§ 102 ZPO-E sowie die Parallelvorschriften in § 84a FamFG-E, § 163 VwGO-E und § 146 FGO-E sehen vor, dass eine Änderung der Kostenentscheidung innerhalb von sechs Monaten zulässig ist, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Der Gesetzentwurf sieht keine vergleichbare Vorschrift im SGG vor.

Neben den gerichtskostenfreien Verfahren nach den §§ 183 ff. SGG gibt es sozialgerichtliche Verfahren, für die über § 197a SGG die Kostenvorschriften der §§ 154 bis 162 VwGO und des GKG zur Anwendung gelangen. In diesen Verfahren werden nach § 197a Absatz 1 Satz 1 SGG Gerichtskosten nach den Vorschriften des GKG erhoben und das Gericht hat einen Streitwert festzusetzen. Demnach kann auch in diesen Verfahren die Problematik auftreten, dass der Streitwert nachträglich geändert wird. Eine Regelung, die es den Gerichten ermöglicht, in diesen Fällen die Kostenentscheidung zu ändern, erscheint folglich auch für die sozialgerichtlichen Verfahren im Sinne des § 197a SGG sachgerecht.

Hinsichtlich der Ausgestaltung einer solchen Regelung erscheint eine bloße Erweiterung des Verweises in § 197a Absatz 1 Satz 1 SGG auf den neuen § 163 VwGO-E nicht sachgerecht, da in dieser Vorschrift auf weitere Normen der VwGO verwiesen wird, die im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden. Dies betrifft die Verweise in § 163 Absatz 2 Satz 1 VwGO-E auf § 118 Absatz 2 VwGO und in § 163 Absatz 3 Satz 2 VwGO-E auf § 165 VwGO.

Vorzugswürdig ist daher, das Sozialgerichtsgesetz um eine eigenständige Norm zu ergänzen, die § 163 VwGO-E nachgebildet ist.

§ 197c Absatz 4 SGG-E übernimmt die Regelung aus § 197a Absatz 3 SGG.

Bei der Änderung von Artikel 7 handelt es sich um eine Folgeänderung, durch welche die neu geschaffene Regelung des § 197c SGG-E ebenfalls in die Aufzählung in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 RVG-E aufgenommen wird.

entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf um eine den § 102 ZPO-E, § 84a FamFG-E, § 163 VwGO-E und § 146 FGO-E vergleichbare Vorschrift für das sozialgerichtliche Verfahren zu ergänzen ist.

Begründung:

Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb für das sozialgerichtliche Verfahren auf eine entsprechende Vorschrift verzichtet wird. Auch in sozialgerichtlichen Verfahren kann es in den Fällen des § 197a Absatz 1 Satz 1 SGG zu einer Streitwertfestsetzung kommen und sich dementsprechend die Problematik der nachträglichen Änderung des Streitwerts ergeben. Eine Angleichung an die oben genannten Vorschriften erscheint deshalb sachgerecht, obgleich sich die praktische Relevanz voraussichtlich in Grenzen halten wird.